

Ankunft vorbucht: Telex 10 m

27	GRE	WV	GRE	ST					am
		2.5							
		WT							

6. MAI 1992 0745

Ref. 331.0012/d | 010.210 | 211 002/d

UNN NVYSX XMZWO IO (((MUR07005 BRN0008 05/05 16:46 G

•BERNEDA
BERN 06.05.92 18:09 U R G E N T

5386 -HHHHH
VERTRAULICH

VORSPRACHE DES IRANISCHEN BOTSCHAFTERS MOHAMMED REZA AL-BORZI (HA) BEI BOTSCHAFTER SIMONIN (SI), 5. MAI 1992

GESPRAECHSTHEMEN: FALL SARHADI (S), VERWUESTUNG DER IRANISCHEN BOTSCHAFT IN BERN VOM 5.4.1992 UND FOLLOW-UP, H. BUEHLER (HB), BESCHRAENKUNG DER BEWEGUNGSFREIHEIT FUER DIPLOMATEN IN TEHERAN UND BERN.

1. SARHADI
MA, DER UM DAS GESPRAECH NACHGESUCHT HATTE, FUEHRT ZUM FALLE S FOLGENDES AUS: DESSEN ANWALT, U. BROENNIMANN, SEI AM 29. APRIL 1992 MIT UNTERSUCHUNGSRICHTER BRUGUIERE IN PARIS ZUSAMMENGETROFFEN. DAS GESPRAECH SEI IN DEN AUGEN IRANS HALB POSITIV VERLAUFEN. RESULTAT: BRUGUIERE HABE BROENNIMANN GEGENUEBER OFFEN ('FRANKLY') GESAGT, DASS ER DEN ENTSCHEID EINER FREILASSUNG VON S DURCH DAS BUNDESGERICHT AKZEPTIEREN WUERDE (SIC): ER, BRUGUIERE, BETRACHTET DAS GERICHT IN DER SCHWEIZ ALS VERANTWORTLICH FUER DIESEN ENTSCHEID UND WUERDE NACHGAENGIG NICHTS VON DER SCHWEIZ VERLANGEN. SOFERN S DAGEGEN AUSGELIEFERT WUERDE, SEI ES IN FRANKREICH MOEGLICH, IHN WAEREND 4 MONATEN FESTZUHALTEN, OHNE DASS DIE EINVERNAHME BEGINNE. ALLERDINGS KOENNE DIE BEFRAGUNG AUCH SOFORT ANGEFANGEN WERDEN. DIE GESAMTE UNTERSUCHUNGSHAFT KOENNE MEHRERE JAHRE DAUERN. NACH UEBERZEUGUNG VON MA IST DIES EIN POLITISCHER PROZESS, DER IN PARIS GESTARTET HABE. EINE SO LANGE U-HAFT WUERDE EINE VERURTEILUNG VON S. IN DER OEFFENTLICHEN MEINUNG BEWIRKEN.

SOLLTE DAS BUNDESGERICHT AUFGRUND DES EINGEREICHTEN ALIBI-BEWEISES ZU EINER NICHTAUSLIEFERUNG (DAS HEISST FREILASSUNG) KOMMEN, WAERE DIE BOTSCHAFT IN BERN BEREIT, SICH UM S ZU KUEMMERN UND IHN ZUR VERFUEGUNG DER FRANZOESISCHEN BEHOERDEN ZU HALTEN (SIC). MA ERSUCHT DAS EDA, IM RAHMEN DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ALLES MOEGLICHE ZU TUN, DAMIT DAS BUNDESGERICHT ZU EINEM AKZEPTABLEN RESULTAT KOMME. DIE DURCH DIE WAHLEN VOM 10.4.92 BEDINGTEN SPANNUNGEN IM IRAN EXISTIEREN NICHT MEHR, ABER S SEI MIT DEM MAE VERBUNDEN GEWESEN UND DESHALB SEI DIESES SEHR EMPFINDLICH IN DIESER FRAGE.

SI FUEHRT IN SEINER ANWORT FOLGENDES AUS: IM JETZIGEN STADIUM VOR BUNDESGERICHT SEI ES - WIE BEKANNT - DEM EDA NICHT MOEGLICH, EINFLUSS ZU NEHMEN. ES SEI NICHT OPPORTUN, IM VORLIEGENDEN FALL DIE IN BEIDEN ANWENDBAREN GESETZEN VORHANDENEN 'ORDRE PUBLICUE'-KLAUSEL ANZURUFEN. IM FALLE EINER AUSLIEFERUNG VON S NACH FRANKREICH GEHE DER FALL IN DIE HAENDE DER FRANZOESISCHEN JUSTIZ UEBER. IM MOMENT BLEIBE NICHTS ANDERES UEBRIG, ALS AUF DEN ENTSCHEID DES BUNDESGERICHTES ZU WARTEN, DESSEN INHALT UNS NOCH NICHT BEKANNT SEI UND DER - MOEGLICHERWEISE - IM LAUFE DES MONATS MAI FALLEN KOENNE. ALLERDINGS SEI DAS GERICHT UNABHAENIG, DEMNACH SEI AUCH EIN SPAETERER URTEILSSPRUCH NICHT AUSZUSCHLIESSEN.

2.
= eingeschickte Formulierung!

2. VERWUESTUNG DER IRANISCHEN BOTSCHAFT IN BERN VOM 5. APRIL 1992 UND FOLLOW-UP
2.1. URTEIL GEGEN DIE 11 VOLKSMUDJAHEDIN (VM) VOM 24.4.1992:
MA PROTESTIERT GEGEN DIESES URTEIL UND GIBT DAZU FOLGENDEN KOMMENTAR AB: IRAN SEI SEHR UNGLUECKLICH UEBER DAS RESULTAT DES URTEILS, WELCHES VON EINEM 'AUSSERGEWOEHNLICHEN GERICHT', EINEM 'AUSSERGEWOEHNLICHEN RICHTER' MIT 'AUSSERGEWOEHNLICHEM BENEHMEN' GEFAEHLT WORDEN SEI. DIESER HABE EIN UNAKZEPTABLES VERHALTEN GEZEIGT, JEDERMANN HAETTE SEHEN KOENNEN, DASS DIE VM DURCH DAS GERICHT UNTERSTUETZT WORDEN SEIEN. DER RICHTER HAETTE VERLANGT, DASS DER IRAN SEINE ADHAESIONSWEISE EINGEBRACHTE ZIVILKLAGE ZURUECKZIEHE (?), DIES SEI ABNORMAL.



MA ERSUCHT DAS EDA, ETWAS ZUGUNSTEN IRANS ZU UNTERNEHMEN, BEISPIELSWEISE EINE VORSPRACHE BEIM GERICHT.

SI HEBT HERVOR, DASS DIES DIE ANALYSE IRANS UND SEINER ANWAELTE SEI. ES KOENNE ALS AUSSERGEWOEHNLICH BEZEICHNET WERDEN, DASS 11 LEUTE WEGEN HAUSFRIEDENSBRUCH UND SACHBESCHWEDIGUNG SO LANGE IN UNTERSUCHUNGSHAFT VERBRACHT HAETTEN. DAS URTEIL KOMMENTIERE ER NICHT, ER RESPEKTIERE DEN ENTSCHEID EINES REGULAEREN RICHTERS SEINES LANDES.

2.2. ENTSCHAEDIGUNG FUER DIE SCHAEDEN VOM 5.4.1992
MA ZEIGT SICH ENTTAEUSCHT, DASS DIE SCHWEIZ NOCH KEINE OFFIZIELLE POSITIVE ANTWORT BETREFFEND DIE SCHADENERSATZANSPRUECHE IRANS UEBERMITTELT HABE. EINE SOLCHE SEI BIS ZUM 23.4.1992 VERSPROCHEN WORDEN. ALLE ANDEREN BETROFFENEN LAENDER HAETTEN IHRE VERANTWORTUNG AKZEPTIERT, DIE BRD HABE BEREITS BEZAHLT. DAS EINZIGE LAND OHNE EINE KONKRETE POSITIVE ANTWORT SEI HEUTE DIE SCHWEIZ. ER ERSUCHT DIE SCHWEIZ, DIE PRINZIPIELLE VERANTWORTUNG FUER DIE SCHAEDEN ZU UEBERNEHMEN, IN DER FOLGE KOENNE MAN DANN UEBER DEN KONKRETEN BETRAG SPRECHEN.

SI GIBT MA KENNTNIS VOM INHALT DER NOTE VOM 4.5.1992, WELCHE DER IRANISCHEN BOTSCHAFT OFFENBAR NOCH NICHT ZUGEANGEN IST. ?
INSBESONDERE HEBT ER HERVOR, DASS DER BUNDESRAT DEN ENTSCHEID UEBER EINE ENTSCHAEDIGUNG ZU TREFFEN HABE. AUSSERDEM UNTERSTREICHT ER, DASS NACH SEINEN INFORMATIONEN DIE MEHRHEIT DER MITBETROFFENEN LAENDER EINE JURISTISCHE VERANTWORTUNG NICHT AKZEPTIERT HAETTEN. EINIGE LAENDER WUERDEN, OHNE ANERKENNUNG EINER RECHTSPFLICHT, EINE GESTE MACHEN. DIE ZWEI FRAGEN SEIEN STRIKTE GETRENNT ZU BETRACHTEN.

MA INSISTIERT IN SEINER ANTWORT AUF EINER G E S T E DURCH DIE SCHWEIZ, DA KAUM EIN LAND AUS PRESTIGEGRUENDEN EINE FORMELLE VERPFLICHTUNG NACH WIENER UEBEREINKOMMEN AKZEPTIEREN WUERDE.

3. FALL H. BUEHLER (HB)

SI SPRICHT DEN FALL HB UND DAS VORGEHEN IRANS IN DIESER SACHE AN UND FUEHRT FOLGENDES AUS: WIE BEREITS SS KELLENBERGER AUSGEFUEHRT HABE, ZEIGE DIE SCHWEIZ EIN BESONDERES INTERESSE FUER DIESEN FALL. WIE MA BEREITS WISSE, SEI UNSER LAND UEBERHAUPT NICHT BEFRIEDIGT MIT DEM ERSTEN UND EINZIGEN KONSULARISCHEN BESUCH VON 5 MINUTEN BEI HB, DIESER MUESSE ALS "LAECHERLICH" BEZEICHNET WERDEN. DAS ERSUCHEN UM EINEN ZWEITEN BESUCH SEI BIS JETZT OHNE RESULTAT GEBLIEBEN. SI VERWEIST AUF DAS BESUCHSRECHT BEI "ANDEREN FAELLEN" IN DER SCHWEIZ. DER BESUCH SEI FUER UNS VON GROSSER WICHTIGKEIT. DIESER MUESSE IM RAHMEN DER WIENER KONVENTIONEN UND DER STAATLICHEN GESETZE BEWILLIGT WERDEN, ES KOENNE KEINEN UNTERSCHIED GEBEN, OB DIE ANSCHULDIGUNGEN DIE SICHERHEIT DES STAATES BETRAEFEN ODER ANDERE FRAGEN. AUSSERDEM SEIEN DIE KONKRETEN, GERICHTLICHEN ANSCHULDIGUNGEN GEGEN BUEHLER DER SCHWEIZ IMMER NOCH NICHT MITGETEILT WORDEN.

)))) (((MUR07006 BRNB0009 05/05 16:52G

UR AMTEHERAO

•BERNEDA

BERN 06.05.92 18.10H U R G E N T

53 86 2/2 HHHHH

MA ANTWORTET DEZIDIERT: DIE ANSCHULDIGUNGEN HAETTE DIREKTOR ANSARI DEM 1. MITARBEITER DER SCHWEIZERISCHEN BOTSCHAFT IN TEHERAN HERRN HAFNER, NACH DEM GESPRAECH MA-KELLENBERGER IN SEHR DETAILLIERTER ART UND WEISE MITGETEILT. DAZU SEI ES EIN GROSSER UNTERSCHIED, OB EINE VERHAFTUNG WEGEN DER STAATSSICHERHEIT ODER WEGEN ANDERER DELIKTE, ZUM BEISPIEL DEM UEBERFAHREN EINES ROTLICHTES, ERFOLGT SEI. DANK DEM MAE SEI UEBERHAUPT BIS JETZT EIN BESUCH MOEGLICH GEWESEN, DIE WIENER UEBEREINKOMMEN WUERDEN KEINE KONKRETEN REGELN ZU DIESEN BESUCHEN KENNEN. IN AENLICH GELAGERTEN FAELLEN DER SPIONAGE IM IRAN (BUERGER DER BRD, GROSSBRITANNIENS, DER USA) SEI DIESE BESONDERS VORTEILHAFTE BEHANDLUNG WIE IM FALLE HB NICHT GEWAERT WORDEN. MA GARANTIERT AUSSERDEM PERSOENLICH DAFUER, DASS ES ZWISCHEN DEN FAELLEN S UND B KEINEN BEZUG GEBE.

4. BESCHRAENKUNG DER BEWEGUNGSFREIHEIT DER ANGEOERIGEN UNSERER VERTRETUNG IN TEHERAN/REZIPROKE MASSNAHMEN DER SCHWEIZ: SI SPRICHT ALS ZWEITES DIESES THEMA AN UND GIBT MA FOLGENDES ZU BEDENKEN: DIE BESCHRAENKUNGEN FUER DIE VERTRETER DER IRANISCHEN BOTSCHAFT IN BERN SEIEN AUSSCHLIESSLICH ALS REZIPROKE MASSNAHME ZU DEN BESCHRAENKUNGEN UNSERER LEUTE IN TEHERAN ZU VERSTEHEN UND BIS JETZT SEHR LIBERAL GEHANDHABT WORDEN. AM 12.4.92 HAETTEN NUN ZUM ERSTEN MAL SEIT ANFANG JAHR UNSERE LEUTE IN TEHERAN MITTELS NOTE UM EINE BEWILLIGUNG NACHGESUCHT, FUER DIE ZEIT VOM 17.-19.4.92 TEHERAN VERLASSEN ZU KOENNEN. DIESE DEMARCHE SEI BIS HEUTE OHNE ANTWORT DURCH DAS MAE GEBLIEBEN. DIESE IGNORIERUNG DER SCHWEIZ SEI U N E N T S C H U L D B A R, ER, SI, TEILE DIESE UEBERLEGUNGEN MA MIT, DAMIT DIESER NICHT UEBERRASCHT SEI, WENN DIE SCHWEIZ IN ANWENDUNG TOTALER REZIPROZITAET NACH DEN WIENER UEBEREINKOMMEN VORGEHE UND DIE IRANISCHEN GESUCHE IN BERN RESTRIKTIV BEHANDLE.

MA WIRFT SEINEM GESPRAECHSPARTNER VOR, DASS DIE SCHWEIZERISCHE VERTRETUNG IN TEHERAN DIE SACHE EBEN NICHT AUF "IRANISCHE ART UND WEISE" VERFOLGT HABE. DIE BOTSCHAFT HAETTE MIT TELEFONANRUFE UEBERPRUEFEN SOLLTEN, WAS MIT DER NOTE PASSIERT SEI. DAS MANGELHAFTE VORGEHEN DER BOTSCHAFT ENTSPRECHE DEMJENIGEN IM FALL BUEHLER, DIE BOTSCHAFT SEI NICHT AKTIV GENUG IM FOLLOW-UP GEWESEN. IM UEBRIGEN SEIEN DIE IRANER IN BERN MEHR BESCHRAENKT ALS DIE SCHWEIZER IN TEHERAN. EIN TELEFON INS MAE GENUEGE, UM EINE BEWILLIGUNG ZUM VERLASSEN DER HAUPTSTADT ZU BEKOMMEN.

Nach Bern
übermittelt →

Stimmt wieder →

SI FUEHRT DEZIDIERT FOLGENDES AUS: ER KOENNE NICHT AKZEPTIEREN, DASS DIE SCHWEIZ IN EINER ANGELEGENHEIT BESCHULDIGT WERDE, IN DER SIE ETWAS VERLANGE. WIR VERLANGTEN VON ANDEREN STAATEN, DASS UNSERE ERSUCHEN AUF KORREKTE ART UND WEISE (''PROPER WAY'') BEHANDELT WUERDEN, OHNE DASS DAUERENDE TELEFONANRUF E NOETIG SEIEN. ES SEI UNS KLAR GESAGT WORDEN, DASS BEWILLIGUNGEN MITTELS NOTE ZU VERLANGEN SEIEN. ER AKZEPTIERE UEBERHAUPT NICHT, DASS DER FEHLER BEI UNSERER VERTRETUNG IN TEHERAN LIEGEN SOLLE. ES SEI UNABDINGBAR, DASS WIR ZU BESSEREN VERHAELTNISSEN ZWISCHEN DEN ZWEI STAATEN ZURUECKFAENDEN, ABER DIE SCHWEIZ SEI AUCH BEREIT, EINEN KLEINKRIEG (''MINI-WAR'') ZU BEGINNEN, WENN DIES UNUMGAENGLICH WERDE. BIS JETZT SEI DIE SCHWEIZ SEHR TOLERANT GEWESEN, ABER WENN DER IRAN EINE ANDERE SPRACHE SPRECHEN WOLLE, SEIEN WIR BEREIT, DIES ZU TUN.

MA ANTWORTET, DASS ER DIES NICHT VERLANGT HABE. ES MUESSTE EIN RATIONALER WEG AUS DER KRISE GEFUNDEN WERDEN, ER HABE DIES VERSUCHT. DER IRANISCHE WEG SEI EIN FREUNDLICHER WEG. ER, MA, SEI BIS JETZT IMMER FREUNDLICH GEWESEN.

SI UNTERSTREICHT ZUM SCHLUSS DES GESPRAECHES, DASS ER UND MA IMMER GUTE BEZIEHUNGEN GEHABT HAETTEN. IN VERSCHIEDENEN PUNKTEN SEIEN WIR ABER SEHR ENTAEUSCHT UEBER DIE REAKTION IN TEHERAN. HIN UND WIEDER SEI ES UNABDINGBAR, AUCH ZWISCHEN ''FREUNDEN'' AUF KLARE ART UND WEISE ZU SPRECHEN. DIES SEI HIERMIT GESCHEHEN.

MA SICHERT ZU, MIT KONKRETEN VORSCHLAGEN ZUR LOESUNG DER OFFENEN FRAGEN ZU KOMMEN. ER WERDE BALD NACH TEHERAN REISEN, UM MIT DEM IRANISCHEN PRAESIDENTEN ZU SPRECHEN, DIESER HABE DIE SCHLUESSEL ZUR LOESUNG ALLER FRAGEN IN DER HAND.

5. INSTRUKTIONEN

5.1. WIR GEHEN VON DER ANNAHME AUS, DASS IM FALL B EURE BOTSCHAFT ALLES MOEGLICHE MIT DER NOETIGEN INSISTENZ UNTERNOMMEN HAT UND UNTERNIMMT, UM WEITERE BESUCHE BEI B. ZU ERREICHEN.

5.2. IN BESTAETIGUNG DES TELEFONANRUFES ZWISCHEN SI UND HAFNER VOM 5.5.92 ERSUCHEN WIR EUCH, WEITERHIN ZU INSISTIEREN, EINE BEWILLIGUNG ZUM VERLASSEN TEHERANS ZU ERHALTEN. BESTEN DANK FUER EURE ARBEIT UND EURE BERICHT E UEBER DEMARCHEN ODER ANDERE ENTWICKLUNGEN IN HAENGIGEN FRAGEN.

6. UNSERE KONTAKTE MIT DEM BAP

6.1. WIE EIN ERNEUTER KONTAKT MIT DEM BAP VOM 5.5.92 ERGEBEN HAT, IST BRUGUIERE WEITERHIN SEINES DOSSIERS IN SACHEN S. SICHER UND STEHT NACH WIE VOR VOLL HINTER DEM AUSLIEFERUNGSBEGEHREN.

6.2 OFFENBAR IST ES UNSEREM DEPARTEMENT MOEGLICH, IM NEGATIVEN SINNE DAS DATUM DES BG-ENTSCHEIDES ZU BEEINFLUSSEN, D.H. WANN DER ENTSCHEID SICHER NICHT FALLEN SOLL. DIESER IST IM MAI ZU ERWARTEN. SIMONIN
)))